



Reglement über die Subvention der Nachwuchsausbildung Gewehr 300 m

Dok.-Nr. 60.44.01

Der Aargauer Schiesssportverband (AGSV) erlässt gestützt auf Artikel 33 der Statuten folgendes Reglement:

1. Zweck

- 1.1. Der AGSV will den Nachwuchs Gewehr 300 m in den Vereinen fördern.
- 1.2. Vereine, welche besondere Anstrengungen in der Nachwuchsausbildung und Förderung von Jugendlichen vor dem Jungschützenalter leisten, sollen in einem für den AGSV tragbaren Rahmen entschädigt werden.
- 1.3. Die Vereine verwenden die Subventionsbeiträge für die Finanzierung von Nachwuchsausbildung, Kursen, Ausrüstung usw.

2. Subventionskriterien

- 2.1. Die Entschädigung wird für Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr ausgerichtet. Massgebend ist der Jahrgang des Teilnehmenden.
- 2.2. Der Verein muss einen Nachwuchskurs für Jugendliche mit dem Sturmgewehr 90 nach den Vorgaben eines Jungschützenkurses durchführen.
- 2.3. Der Nachwuchskurs für Jugendliche muss mit mindestens 4 Teilnehmenden durchgeführt werden.
- 2.4. Sämtliche Teilnehmenden müssen folgende Übungen und Wettkämpfe absolvieren:
 - Alle Übungen gemäss Jungschützenstandblatt des VBS für Kurs 1 und 2. Für alle Teilnehmenden ist ein entsprechendes Standblatt zu führen.
 - JJ-Wettschiessen (analog Jungschützenwettschiessen)
 - Kant. JJ-Stich (gemäss Reglement Jungschützenstich AGSV, 60.41.01)
 - Obligatorische Bundesübung
 - Feldschiessen
- 2.5. Es besteht keine Lizenzpflicht für die Teilnehmenden am Nachwuchskurs.

3. Organisation

- 3.1. Die Resultate müssen analog der Jungschützenkurse in der Verbands- und Vereinsadministration des SSV (VVA) erfasst werden.
- 3.2. Der Nachwuchskurs für Jugendliche muss vor Kursbeginn angemeldet werden. Nicht angemeldete Nachwuchskurse sind nicht subventionsberechtigt. Die Abrechnung hat nach Abschluss des Kurses unter Beilage der Standblätter zu erfolgen. Details und Termine sind in den Ausführungsbestimmungen enthalten.
- 3.3. Die Versicherung der Teilnehmenden am Nachwuchskurs ist Sache der Vereine. Eine Spezialversicherung kann bei der USS abgeschlossen werden (www.uss-versicherungen.ch).

4. Finanzielles

- 4.1. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Vorstand des AGSV. Der Betrag ist jeweils in den Ausführungsbestimmungen enthalten.
- 4.2. Die Auszahlung der berechtigten Beiträge erfolgt über den ordentlichen Zahlungsweg direkt vom AGSV an die Vereine.

5. Schlussbestimmungen

Zu diesem Reglement erlässt die Abteilung Gewehr 300 m Ausführungsbestimmungen.

Das vorliegende Reglement ersetzt alle ihm widersprechenden Grundlagen. Es wurde vom Kantonalvorstand am 13. Februar 2012 genehmigt und tritt auf den 1. März 2012 in Kraft.